Diakonie Deutschland

Diakonie Deutschland | Postfach 40164 | 10061 Berlin

Deutscher Bundestag
[redacted]

Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.
[redacted]

Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
[redacted]
www.diakonie.de

Berlin, 27. Mai 2025

Registergericht:
Amtsgericht
Berlin (Charlottenburg)
Vereinsregister 31924 B

Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN: DE42 5206 0410 0000 4050 00

USt-IdNr.: DE 147801862

Barrierefreier Parkplatz in der Tiefgarage

Aussetzung Familiennachzug

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der Diakonie Deutschland ist die geplante Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Geschützten ein falsches Signal.

Art. 6 des Grundgesetzes und Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention verpflichten dazu, die familiären Bindungen von Personen in Deutschland in angemessener Weise zu berücksichtigen. Der Schutz der Familie muss subsidiär Geschützten weiterhin zugutekommen, da das familiäre Zusammenleben positive Impulse für die Integration setzt und der legale Weg des Familiennachzugs verhindert, dass Angehörige illegale und gefährliche Wege der Migration auf sich nehmen. Versuche, Zuzugszahlen zu verringern, dürfen nicht zu Lasten von Familien, insbesondere von minderjährigen Kindern gehen.

Diese geplante Maßnahme trifft Ehepartner*innen, Kinder und Eltern von in Deutschland lebenden Schutzberechtigten, die bereits seit Jahren auf den Nachzug ihrer Angehörigen warten. Vor diesem Hintergrund stellt vor allem das Fehlen einer fairen Übergangsregelung für laufende Verfahren einen unverhältnismäßigen Umgang mit den Betroffenen dar.

Stichtagsregelung

Aus Sicht der Diakonie Deutschland sollte es daher, in Anlehnung an den Vorschlag des Deutschen Caritasverbandes, wenn es zur Aussetzung des Nachzugs kommt, zumindest eine Stichtagsregelung analog zur Aussetzungsregelung 2016 geben (§ 104 Abs. 13 AufenthG). Diese sollte sich auf den Zeitpunkt der Erteilung der

Aufenthaltserlaubnis der in Deutschland lebenden Person beziehen. Soweit bei einer Stichtagsregelung auf die Vorladung zur Abholung des Visums der nachziehenden Person abgestellt werden sollte, ist dies aus Sicht der Diakonie Deutschland aufgrund der jahrelang andauernden Verfahren unfair.

Klare Verfahrensvorgaben für Härtefallanträge

Darüber hinaus sollte es – wenn es zur Aussetzung des Nachzugs kommt – im Rahmen der Härtefallregelung klare Verfahrensvorgaben für Anträge nach § 22 und § 23 AufenthG geben. Aus den Erfahrungen der Aussetzung von 2016 sollten wirkungsvolle Schlüsse gezogen werden. Sinnvoller wäre es aus Sicht der Diakonie Deutschland aber ohnehin, wenn im Rahmen einer Härtefallregelung an die humanitären Gründe in § 36a Abs. 2 Nr. 2-4 AufenthG angeknüpft werden könnte.

Formulierungsvorschlag

Dem § 104 wird folgender Absatz 20 angefügt:

„(20) Bis zum [Tag des Inkrafttretens der Gesetzesänderung + 2 Jahre] wird ein Familiennachzug zu Personen, denen nach dem [Tag des Inkrafttretens der Gesetzesänderung] eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative erteilt worden ist, in der Regel nicht gewährt. Den Ehegatten und minderjährigen ledigen Kindern eines Ausländers mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1 zweite Alternative oder Eltern eines minderjährigen Ausländers mit dieser Aufenthaltserlaubnis kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn es zu Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist.

Eine besondere Härte im Sinne dieser Vorschrift liegt insbesondere vor, wenn:

1. *ein minderjähriges lediges Kind betroffen ist,*
2. *Leib, Leben oder Freiheit des Ehegatten, des minderjährigen ledigen Kindes oder der Eltern eines minderjährigen Ausländers im Aufenthaltsstaat ernsthaft gefährdet sind oder*
3. *der Ausländer, der Ehegatte oder das minderjährige ledige Kind oder ein Elternteil eines minderjährigen Ausländers schwerwiegend erkrankt oder pflegebedürftig im Sinne schwerer Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten ist oder eine schwere Behinderung hat. Die Erkrankung, die Pflegebedürftigkeit oder die Behinderung sind durch eine qualifizierte Bescheinigung glaubhaft zu machen, es sei denn, beim Familienangehörigen im Ausland liegen anderweitige Anhaltspunkte für das Vorliegen der Erkrankung, der Pflegebedürftigkeit oder der Behinderung vor."*

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Vorschläge berücksichtigen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]